

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Paul-Moor-Schule Landau

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Paul-Moor-Schule Landau."
2. Der Sitz des Vereins ist Landau/Pfalz. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung: Der Satzungszweck wird durch nachfolgende Aufgaben verwirklicht.

1. Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben und des Schullebens der Paul-Moor-Schule.
2. Um diesen Zweck zu erfüllen, will der Förderverein in der Öffentlichkeit für die Aufgaben und die Probleme der Schule, der Schüler, der Eltern und der Mitarbeiter Interesse wecken und um Unterstützung werben.
3. Die Arbeit des Fördervereins und seine finanzielle Unterstützung ersetzt nicht die Verpflichtungen des Schulträgers und des Landes. Zur Verwirklichung von Vorhaben können diese Institutionen jedoch aufgesucht und mit ihnen zusammengearbeitet werden.
4. Der Förderverein kann auch im Einzelfall helfen, wenn dies für die weitere Entwicklung eines einzelnen Kindes unbedingt erforderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch überhöhte Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

§ 4 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Erträge aus Sammlungen und Aktionen
4. Sonstige Zuwendungen

Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b. durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist
 - c. durch Ausschluss
5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist
 - c. durch Ausschluss
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
8. Nach Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

§ 6 Organe des Fördervereins

- Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Änderung der Satzung
 - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. die Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Mitgliederversammlung kann auch per Mail/Homepage eingeladen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem/der Schulleiter/in, im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in
 - f. einer durch die Gesamtkonferenz zu bestimmenden weiteren Lehrkraft.
 - g. dem/der Schulleitersprecher/ine. , f. und g. sind gekorene Mitglieder des Fördervereins.
2. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die im § 8 Abs.1 unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Die Wahl kann auch per Blockwahl durchgeführt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
7. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom

Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

10. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Fördervereins zu seinen Sitzungen einladen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen dem CBF (Club Behinderter und ihrer Freunde Südpfalz e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17. Februar 2004 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2016 in §§ 7, 8 und 12 geändert.

Landau/Pfalz, den 18. Januar 2016

Unterschrift Schriftführer

Unterschrift 1. Vorsitzende

Hans-Günther Bogatscher

Dr. Marcella Altherr

Anlage: Es folgt die (unveränderte) Beitragssatzung

Beitragssatzung (unverändert)

§ 1 Der Verein erhebt Beiträge. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 10,00 Euro.

§ 2 Der Beitrag soll möglichst einmal jährlich bargeldlos auf ein Vereinskonto bei der Sparkasse SÜW oder bei der VR Bank entrichtet werden.

§ 3 Der Beitrag ist fällig

- beim Eintritt in den Verein und
- am Beginn eines Kalenderjahres

§ 4 Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird empfohlen, am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 5 Nach einer schriftlichen Mahnung ist der Vorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Betrages den Ausschluss zu beschließen.

§ 6 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen.

Die Beitragssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17. Februar 2004 beschlossen.